



## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

### 1. Abschluss

1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### 2. Angebote

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Verpflichtet sind wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2.2 Die mit unserem Angebot übermittelten Unterlagen, insbesondere die dort enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Material- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Wir behalten uns Konstruktions-, Material- oder Formveränderungen vor, sofern der Kaufgegenstand hierdurch nicht wesentlich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

2.3 Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach den jeweils gültigen DIN- und ISO-Vorschriften oder bei den nicht genormten Erzeugnissen in handelsüblicher Weise zulässig. Bei den nicht genormten Schrauben, Muttern, Zubehör- und Sonderteilen behalten wir uns eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % vor.

2.4 An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir sind verpflichtet, vom Käufer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Genehmigung Dritten zugänglich zu machen.

### 3. Preise

3.1 Unsere Preise verstehen sich netto ab Lager Hamburg zuzüglich der bei Rechnungsstellung geltenden Umsatzsteuer.

3.2 Für Lieferungen, die gemäß vertraglicher Absprache später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen, sind Preiserhöhungen zulässig, wenn sie auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren beruhen, die - bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar - entstanden sind.

3.3 Frachtfrei gestellte Preise gelten auf Grundlage des billigsten Weges und offenen unbehinderten Verkehrs auf den in Betracht kommenden Bahnwegen, Auto- und Wasserstraßen.

Anlieferungen per LKW und PKW setzen befestigte und gut befahrbare Straßen voraus.

### 4. Lieferungen und Lieferfristen

4.1 Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der Beibringung etwaig erforderlicher behördlicher Bescheinigungen. Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand ab Lager zum Versand gebracht oder abgeholt ist oder, falls die Auslieferung sich aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, bei Mitteilung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist.

4.2 Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen aus diesem Geschäftsabschluss mit uns sich in Verzug befindet. Werden nachträglich der Liefergegenstand oder sonstige vertragliche Konditionen verändert, die Einfluss auf die Lieferfrist haben, verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist mangels Vereinbarung eines neuen Liefertermins in angemessener Weise.

4.3 Verhindern höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung oder sonstige Arbeitskämpfe Maßnahmen oder deren Auswirkungen oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, die Erfüllung der Lieferfrist, verlängern sich die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Auslaufzeit. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Unterlieferanten oder während eines Lieferverzuges eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Käufer unverzüglich mitgeteilt. Ist uns oder dem Käufer aufgrund der Lieferverzögerung die Erfüllung des Vertrages unzumutbar, steht beiden ein Rücktrittsrecht zu.

4.4 Bei Verzug oder von uns verschuldeter Unmöglichkeit ist der Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt berechtigt. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug und erwächst dem Käufer hieraus ein Schaden, ist er berechtigt, den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe der nachstehenden pauschalen Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verzögerung 0,5 %, insgesamt aber maximal 5 % des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß in Benutzung genommen werden kann. Für etwaige weitere Ansprüche aus Lieferverzug und Unmöglichkeit gilt Ziffer 8 dieser Bedingungen.

4.5 Zeit- und mengengerechte Teillieferungen sind zulässig und können getrennt abgerechnet werden.

4.6 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

4.7 Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Lieferlosgrößen und Abnahmetermenen können wir spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht innerhalb drei Wochen nach Aufforderung nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Frist zu setzen und nach deren Ablauf vom Verträge zurückzutreten und Schadensersatz in Höhe des nachgewiesenen Schadens, mindestens aber in Höhe von 15 % des Kaufpreises zu verlangen, wenn nicht der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

4.8 Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, werden ihm ab Überschreiten des Liefertermins, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung bei uns mindestens jedoch in Höhe von 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, berechnet. Unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Bei Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung gilt Ziffer 4.7 entsprechend.

## 5. Versand, Gefahrenübergang

5.1 Der Versand erfolgt auf Wunsch des Käufers und mangels einer abweichenden Vereinbarung auf seine Kosten. Falls nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr - auch bei frachtfreier Lieferung - auf den Käufer über, wenn die Ware unser Lager verlässt, oder, wenn der Lieferzeitpunkt überschritten ist, im Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft an den Käufer.

5.2 Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und zu seinen Lasten abgeschlossen.

5.3 An Bedingungen der am Versand beteiligten Verfrachtungs- und Versicherungsunternehmen ist der Käufer gebunden.

5.4 Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

5.5 Die Abladung der Ware ist Sache des Käufers und geht zu seinen Lasten.

## 6. Mängelhaftung

6.1 Mängelrügen hat der Käufer unverzüglich, spätestens aber innerhalb acht Tagen nach Eingang

der Ware am Bestimmungsort, schriftlich bei uns zu erheben. Mängel, die trotz der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter Einstellung etwaiger Bearbeitung zu rügen. Auf unser Verlangen sind uns Proben des beanstandeten Materials unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen ist.

6.2 Bei berechtigten Reklamationen wegen Mängeln nehmen wir die mangelhafte Ware zurück und ersetzen sie durch einwandfreie Ware frei Empfangsstation.

Haben wir Ersatzlieferung gewählt und schlägt diese endgültig fehl oder lassen wir eine uns gestellte angemessene Frist für die Nacherfüllung durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen oder lehnen wir die Nacherfüllung ab oder ist uns diese unmöglich oder dem Käufer unzumutbar, kann der Käufer vom Vertrag zurück treten oder Minderung verlangen. Liegt nur ein unwesentlicher Sachmangel vor, der die Funktion nicht beeinträchtigt, steht dem Käufer nur Minderung zu. Für Haftung auf Schadensersatz gilt Ziffer 8 dieser Bestimmungen.

6.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als der vertragsgemäßen Ware.

6.4 Bei galvanischen Überzügen von hochfesten und federharten Waren ist die Gefahr der Wasserstoffversprödung nicht gänzlich aus zu schließen. Durch das rechtzeitige *Tempern* (thermische Nachbehandlung) kann die Gefahr des Sprödbruches verhindert werden. Ein Restrisiko ist jedoch nicht mit Sicherheit aus zu schließen. Galvanische Überzüge derartiger Waren erfolgen daher nur auf ausdrücklichen Wunsch und auch Risiko des Käufers.

6.5 Mängelrügen nach § 437 BGB verjähren 12 Monate ab Ablieferung. Wenn und soweit die Verjährungsfrist für Mängelansprüche in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht verkürzt werden kann, gelten die gesetzlichen Fristen. Kann der Käufer auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften ( Verbrauchsgüterkauf gemäß § 474 BGB ) die gesetzliche Verjährungsfrist gegenüber seinem Abnehmer nicht verkürzen, gelten für seine Rückgriffsansprüche gegen uns die gesetzlichen Vorschriften.

## 7. Zahlungsbedingungen

7.1 Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anderes vereinbart wurde, eingehend bei uns, innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto oder innerhalb acht Tagen mit 2 % Skonto zur Zahlung fällig.

7.2 Ein vereinbarter Skontoabzug ist unzulässig, solange ältere fällige Rechnungen noch nicht vollständig beglichen sind.

7.3 Bei Abholung sind wir zur Rechnungsstellung bei Übergabe der Ware, bei Versand bei Übergabe an den Spediteur, spätestens jedoch acht Tage nach Zugang der Bereitstellungsanzeige für die Lieferung fälliger Ware berechtigt.

7.4 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontkosten angenommen.

7.5 Gegen unsere Ansprüche kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts.

7.6 Für Verzugszeiten werden die gesetzlichen Zinsen berechnet.

7.7 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, sind wir berechtigt, die sofortige Bezahlung aller noch offenen Forderungen zu verlangen und die Erfüllung abgeschlossener Lieferverträge nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorkasse auszuführen. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Machen wir bei Zahlungsverzug unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz wegen Pflichtverletzung geltend, gelten für die Schadenshöhe die Regelungen von Ziffer 4.7.

7.8 Schickt der Käufer von uns vertragsgemäß gelieferte Ware zurück oder nimmt diese bei Anlieferung nicht oder nur teilweise ab, behalten wir uns vor, bei Lagerware Bearbeitungskosten von 15 % des Rechnungsbetrages zu fordern. Ware, die sich nicht in einwandfreiem Zustand befindet, oder für den Kunden angefertigte oder speziell beschaffte Ware wird nicht zurück genommen.

## 8. Allgemeine Haftung

8.1 Unbeschadet der Regelung unter 4.4 sind im Rahmen der Verschuldungshaftung Schadensersatzansprüche jeglicher Art im Rahmen und außerhalb der Mängelhaftung aus Verzug oder Unmöglichkeit, wegen falscher Beratung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten, aus unerlaubter Handlung oder sonstigem Rechtsgrund - insbesondere auch bei Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, - ausgeschlossen. Eine Haftung gilt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter

Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben, oder bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen und für Personenschäden auch ohne Verschulden haftet wird. Bei Übernahme einer Beschaffungsgarantie besteht der Anspruch auf Schadensersatz ohne unser Verschulden nur dann, wenn durch die Garantie typische Mangelfolgeschäden vermieden werden sollten.

8.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei normaler Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter; in letzterem Fall ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vernünftigerweise voraussehbaren Schaden begrenzt.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung aller offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.

9.2 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen erwachsen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen uns nicht gehörenden Waren, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Ware zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, überträgt er uns schon jetzt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.

9.3 Weiterveräußerung der gelieferten Ware, gleichgültig ob unverarbeitet oder verarbeitet oder verbunden oder vermischt, ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt gestattet und nur dann, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Käufer untersagt, ebenso die Vereinbarung eines Abtretungsverbots. Von Zugriffen Dritter oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen.

9.4 Der Käufer tritt hiermit alle ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich der von uns gelieferten Ware jetzt oder später zustehenden Forderungen mit ihrer Entstehung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Voraus an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Im Falle der Weiterveräußerung unserer Ware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung oder der Weiterveräußerung der durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen neuen Sache wird die Forderung gegen den Abnehmer des Käufers in Höhe des Rechnungswertes unserer verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Ware abgetreten oder nur in Höhe des Betrages, der unserem Anteil am Miteigentum entspricht, falls dieser niedriger ist. Das gilt auch im Falle der Veräußerung, nachdem unsere Ware durch Verbindung oder Verarbeitung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache geworden ist.

9.5 Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

9.6 Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

#### 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

10.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der Versandort (Werk oder Lager). Erfüllungsort für die sonstige Abwicklung des Vertrages ist Hamburg.

10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten, öffentlich rechtlichen Körperschaften oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, nach Vertragsabschluß ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Ausland verlegen oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Hamburg. Wir sind berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

10.3 Es gilt deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

10.4 Es gelten die Incoterms 2000 in ihrer jeweils neuesten Fassung.

**HEINZ BERGMANN GMBH & CO. KG**